

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 25. Februar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2013) und **Antwort**

Gutachter und Verfahrensberechtigte in familienrechtlichen Verfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist die Anzahl der in den letzten fünf Jahren, bitte unterteilt nach Jahren, an Berliner Gerichten in Familiensachen beauftragten Sachverständigen und Verfahrensbeiständen?

Zu 1.: Statistisch wird seit 2010 bei Verfahrensabschluss die Bestellung eines Verfahrensbeistandes erfasst. Danach ergeben sich bei den Berliner Amtsgerichten folgende Bestellungen von Verfahrensbeiständen (maßgeblich ist das Jahr des Verfahrensabschlusses):

	2010	2011	2012
Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis gemäß § 158 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	838	1.693	2.613
Sonstige Bestellung	649	287	226

Beim Kammergericht erfolgte bei einem im Jahr 2011 abgeschlossenen Verfahren eine sonstige Bestellung. Weitere Angaben sind mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar.

2. Ist es zutreffend, dass es in Berlin eine „geschlossene“ Liste gibt, auf der Sachverständige und Verfahrensbeistände stehen, die nur von den Familiengerichten beauftragt werden können?

- Sofern eine solche Liste existiert, nach welchen Kriterien wird die Liste geführt?
- Gibt es Qualitätskriterien, die für die Aufnahme in die Liste ausschlaggebend sind und falls ja, welche Kriterien sind dies?

- Wie wird sichergestellt, dass auch „neue“ Sachverständige und Verfahrensbeistände in Familienrechtssachen entsprechende Aufträge erhalten?
- Sofern eine solche Liste nicht existiert, nach welchen Kriterien und nach welchen rechtlichen Vorschriften werden Sachverständige und Verfahrensbeistände von den Berliner Familiengerichten ausgewählt?
- Wie wird die Einhaltung dieser Kriterien durch die Familiengerichte kontrolliert und überwacht?
- Werden etwaige in einzelnen Verfahren an der Leistung beauftragter Sachverständiger und/oder Verfahrensbeiständen durch einen oder mehrere Prozessbeteiligte geäußerte Kritik zentral erfasst und ausgewertet?

Zu 2.a) bis c): Eine geschlossene Liste von Sachverständigen und Verfahrensbeiständen besteht nicht. Die oder der im Einzelfall zuständige RichterIn bzw. Richter oder der zuständige Senat wählt in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz) im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Verfahrens eine Sachverständige/einen Sachverständigen bzw. einen Verfahrensbeistand aus. Entsprechendes gilt für die sachlich unabhängigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Als Hilfestellung steht für alle drei Familiengerichte im EDV-System eine hinterlegte Liste von bislang bestellten Verfahrensbeiständen und Umgangspflegerinnen/Umgangspflegern zur Verfügung. Diese Liste wird regelmäßig unter Berücksichtigung aller Bewerberinnen und Bewerber aktualisiert. Eine Qualitätskontrolle findet bei der Aufnahme in diese Liste nicht statt. Die Entscheidung, ob eine/einer in der Liste aufgeführte Bewerberin/Bewerber geeignet ist, trifft die RichterIn bzw. der Richter oder der Senat unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall.

Zu 2. d) und e): Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zur richterlichen bzw. sachlichen Unabhängigkeit verwiesen. Da die Auswahl in richterlicher bzw. sachlicher Unabhängigkeit erfolgt, ist eine Überwachung durch die Gerichtsverwaltungen rechtlich nicht zulässig.

Zu 2. f): Nein.

3. Welche Sachverständigen und Verfahrensbeistände wurden an den Berliner Familiengerichten in den letzten fünf Jahren jährlich in wie vielen Fällen beauftragt?

Zu 3.: Die Beantwortung dieser Frage erforderte eine Einzelauswertung aller familiengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren und ist daher mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

4. Trifft es zu, dass Berliner Familienberatungsstellen kostenlos Gutachten für Familiengerichte erstellen?

Zu 4.: Die Durchführung von Sachverständigengutachten durch Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Jugendämter ist nicht bekannt.

Berlin, den 02. April 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Apr. 2013)